

HOFER  
LEITINGER

—  
STEUERBERATUNG

# AM PULS

—  
Juli  
2017

SOMMER, SONNE,  
FERIALARBEIT

# INHALT

---

- 04\_VOLONTÄR, FERIALPRAKTIKANT ODER FERIALARBEITNEHMER?
- 08\_LANDWIRTSCHAFT: PAUSCHALIERUNG ODER NICHT?
- 10\_REGISTRIERKASSEN-UPDATE
- 12\_EU, OG, KG BZW GMBH?
- 14\_WIE MAN BEIM RECHNUNGSWESEN SPAREN KANN
- 15\_DATENSCHUTZ IST CHEFSACHE
- 16\_FISKUS ERMITTELT – TATORT BILANZFÄLSCHUNG
- 18\_PENSIONSMODELL „ZUSATZPENSION“ MITTELS UMGRÜNDUNG
- 20\_DER KAPITALISMUS
- 22\_HEUTE SCHON RICHTIG AUFGEZEICHNET?
- 24\_GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER: DAZUVERDIENEN IN DER PENSION
- 25\_BLOGPOST

---

Juli  
2017





---

## EDITORIAL

### WAS GENAU IST EIN UNTERNEHMER?

Manchmal ist wikipedia auch ziemlich einfältig. Fragt man nämlich dort nach dem Wesen des Unternehmens, kriegt man folgende Antwort: **Unternehmer** ist, wer als natürliche oder juristische Person allein oder gemeinsam mit anderen Mitunternehmern ein Unternehmen betreibt. Im Unterschied zum Manager ist er auch Eigenkapitalgeber. Vielen Dank auch.

Ich persönlich halte es nach 30 Jahren gemeinsamer Arbeit mit unternehmerischen Menschen mit einer ganz anderen Definition: Unternehmer sind Menschen, die „am System“ arbeiten. Und nicht „in Systemen“. Unternehmertum heißt also, dass man mit dem Vorhandenen, mit dem immer so Gemachten, mit dem heute üblichen Standard nicht zufrieden ist und das verbessern will. Ja, ich weiß: Das ist von Schumpeters „schöpferischer Zerstörung“ nicht weit entfernt.

**Wenn man sich das genauer anschaut, heißt das konsequenterweise, dass nicht jeder Firmen-Eigentümer ein Unternehmer ist.** Sondern nur diejenigen, die ihrer Branche etwas Neues, Innovatives hinzufügen. Oder dies zumindest versuchen. Gescheiterte Vorhaben sind ja bekanntlich der Kompost des erfolgreichen Unternehmertums.

Ich hoffe, dass wir mit dieser Ausgabe unseres Magazins belegen, dass bei Hofer Leitinger viele unternehmerische Menschen am Werk sind. Egal ob sie nun Eigentümer oder Angestellte sind (wie man das früher nannte ;-).

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer

ALEXANDER HOFER

A photograph of a muscular man with a beard, shirtless and wearing black shorts, captured in mid-air as if jumping or running. He is positioned on the right side of the frame against a clear blue sky and a sandy beach. The background is a bright, clear blue sky that transitions into a sandy beach at the bottom. The overall composition is dynamic and energetic.

VOLONTÄR,  
FERIALPRAKTIKANT  
ODER  
FERIALARBEIT-  
NEHMER?

---

## SOMMER, SONNE, FERIALEARBEIT – WORAUF SIE ALS ARBEITGEBER ACHTEN SOLLTEN.

---

In den Ferienmonaten stellen viele Unternehmen Schüler und Studenten als „Ferialpraktikanten“ ein, doch nicht immer ist die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigungsverhältnisse klar. Wir geben Ihnen einen Überblick:

### VOLONTARIAT

Beim Volontariat **überwiegt** der **Ausbildungszweck**: Kriterien für das Überwiegen des Ausbildungszweckes sind insbesondere, dass

- ▶ der beschäftigte Volontär **Arbeiten**, die nicht dem **Ausbildungszweck dienen**, nur in einem zeitlich zu vernachlässigenden Ausmaß verrichtet;
- ▶ sich die von ihm verrichteten Tätigkeiten nicht nach den **Betriebserfordernissen, sondern** nach der **Wahl des Auszubildenden** richten;
- ▶ der beschäftigte Volontär größere **Freiheiten** bei der **zeitlichen Gestaltung der Anwesenheit** im Betrieb hat;
- ▶ eine **Pflicht zur Entlohnung fehlt**.

Entscheidend ist dabei immer eine Gesamtbetrachtung.

Volontäre sind nur von der **Unfallversicherung** erfasst. Sie müssen spätestens bei Aufnahme ihrer Tätigkeit direkt bei der zuständigen Landesstelle der **AUVA angemeldet** werden.

Erhält der Volontär ein **Taschengeld**, dann ist er nach umstrittener Ansicht bei der **Gebietskrankenkasse anzumelden** (voll- oder teilversichert [geringfügig Beschäftigter]).

### FERIALPRAKTIKANT

Ferialpraktikanten sind Personen, deren **kurzfristiger Aufenthalt** im **Betrieb** lediglich dazu dient, die **Einrichtungen des Betriebes kennenzulernen**. Auch beim Ferialpraktikum **überwiegt** daher der **Ausbildungszweck**, weshalb die für das **Volontariat** geltenden **Kriterien** auch für die Beurteilung eines Ferialpraktikums **analog gelten**. Im Unterschied zum Volontär fordert aber die Schul- oder Studienordnung, sich gewisse praktische Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, und schreibt die Tätigkeit des Ferialpraktikanten vor.

Erhält der Ferialpraktikant kein Taschengeld, ist keine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse erforderlich. Es fallen keine SV-Beiträge an; die Schülerunfallversicherung deckt diese Tätigkeit mit ab. ▷

Ferialpraktikanten mit Taschengeld sind nach umstrittener Ansicht der Gebietskrankenkassen in der Beitragsgruppe D1p bzw als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anzumelden.

## FERIARBEITNEHMER

Unter Ferialarbeitnehmern sind Personen zu verstehen, die sich während der Ferien etwas **dazuverdienen** möchten, somit überwiegend Schüler und Studenten, die jedoch die Tätigkeit nicht zu Ausbildungszwecken ausüben.

Ob ein Volontariat/Ferialpraktikum oder ein echtes Ferialarbeitsverhältnis vorliegt, richtet sich danach, ob die **konkrete Beschäftigung** in **erster Linie** im **Interesse** des **Auszubildenden** ist.

- ▶ Steht der Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Vordergrund? -> Volontariat/Ferialpraktikum
- ▶ Oder überwiegt das Interesse des Betriebsinhabers an der Arbeitsleistung? -> Ferialarbeitsverhältnis

**Ersetzt** daher ein Ferialpraktikant während der Urlaubszeit einen **Arbeitnehmer**, ist er an **bestimmte Arbeitszeiten gebunden** und in den **Betrieb eingegliedert**, dann ist er nicht als Volontär oder Ferialpraktikant, sondern als **echter Arbeitnehmer** zu qualifizieren.

**Im Zweifel** ist von einem **Ferialarbeitsverhältnis** auszugehen. Für ein Volontariat ist der Betriebsinhaber beweispflichtig. Er muss darlegen, dass sich die von einem Volontär oder Ferialpraktikanten ausgeübte Tätigkeit inhaltlich von der Tätigkeit der anderen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend unterscheidet.

Ob ein Volontariat bzw Ferialpraktikum oder ein echtes Arbeitsverhältnis vorliegt, kann immer nur im jeweiligen **Einzelfall** beurteilt werden. In der Praxis sind kaum jemals sämtliche Merkmale eines Volontariats oder Ferialpraktikums feststellbar. Das Vorliegen eines Volontariats ist im **Zweifel nicht zu vermuten**.



Um im Rahmen einer Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben eine Nachzahlung aufgrund einer Umqualifizierung zu vermeiden, kontaktieren Sie unsere Mitarbeiterinnen im Personalmanagement, bevor Sie einen Volontär oder Feriapraktikanten in Ihrem Betrieb beschäftigen. ◇



**MAG. JESSICA  
GHAHRAMANI-  
HOFER**

ist Juristin  
und spezialisiert auf  
Beratung  
Personalmanagement

# IMMER EIN ANSCHLUSS UNTER DIESER NUMMER

Sie wollen die **Sicherheit**, dass Sie Ihren Personalabrechner auch an Wochenenden oder Feiertagen in dringenden Situationen erreichen?

Sie bleiben gelassen, wenn die Finanzpolizei unangekündigt knapp vor Geschäftsschluss vor der Türe steht, weil Sie Ihren Steuerberater erreichen?

Wir haben uns in puncto **Erreichbarkeit** ein **spezielles Service-Angebot** für Sie einfallen lassen, denn ...

**... WIR HABEN DIE HOFER LEITINGER  
PERSONALMANAGEMENT HOTLINE!**

Mit diesem neuen Service, der HL Personalmanagement-Hotline stehen wir Ihnen ab sofort für dringende Anliegen, Anmeldungen und Fragen außerhalb unserer regulären Geschäftszeiten zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

**Freitag von 14 – 17 Uhr,  
Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 8 – 17 Uhr.**

## **Ihre Vorteile**

- ▶ Rasche und unkomplizierte Anmeldung von Dienstnehmern
- ▶ Sie sparen wertvolle Zeit und Geld
- ▶ Sie haben die Sicherheit, uns zu erreichen
- ▶ Exklusiv

**Buchen Sie gleich das HL-Abonnement mit € 10** zzgl Umsatzsteuer monatlich und einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die sich aus der Konsultation allfällig ergebenden Tätigkeiten werden laut aktueller Preisliste bzw Honorarvereinbarung gesondert abgerechnet.

Bei Fragen zur Hotline oder weiteren Serviceangeboten stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung. Für weitere Informationen besuchen Sie auch unsere Website unter [www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)

# LANDWIRTSCHAFT: PAUSCHALIERUNG ODER NICHT?

—  
IST DIE  
LANDWIRTSCHAFTLICHE  
PAUSCHALIERUNG NOCH  
ZEITGEMÄSS UND GERECHT?  
WANN IST SIE SINNVOLL?  
WIR HABEN DIE ANTWORTEN.  
—

**D**ie einfachste Gewinnermittlung für Land- und Forstwirte ist nach wie vor die **Vollpauschalierung**. Dabei wird der Gewinn grundsätzlich als Prozentsatz vom *Einheitswert* (derzeit 42 %) ermittelt. In der Teilpauschalierung wird von den erzielten *Bruttoeinnahmen* ein festgelegter Prozentsatz für die Betriebsausgaben abgezogen.

## Wann kann eine Pauschalierung im Rahmen der Verordnung in Anspruch genommen werden?

- ▶ Keine Buchführungspflicht
- ▶ Keine freiwillige Buchführung
- ▶ Einheitswert unter € 130.000
- ▶ Umsatzgrenze von € 400.000 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschritten

## Wann kann die Vollpauschalierung in Anspruch genommen werden?

- ▶ Einheitswert max. € 75.000
- ▶ Einheitswert max. € 11.000 beim forstwirtschaftlichen Einheitswert
- ▶ Erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten max. 120
- ▶ Weinbaulich genutzte Grundfläche max. 60 ar

- ▶ Grundfläche für Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst max 10 ha  
Jeweils am 31. Dezember des Vorjahres.

Bei der Berechnung der Vieheinheiten ist der durchschnittliche Jahresbestand bzw. die Jahresproduktion von Tieren heranzuziehen.

Zu beachten ist, dass von der **nachhaltigen** Jahresproduktion auszugehen ist, das bedeutet, dass der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen wird. Nur bei wesentlicher Änderung der Produktionskapazitäten ist ausschließlich das Vorjahr zu betrachten.

Macht der Landwirt glaubhaft, dass die Vieheinheiten nur vorübergehend überschritten wurden, kann ein Antrag auf Beibehaltung der Vollpauschalierung gestellt werden. Darüber wird vom Finanzamt ein Bescheid ausgestellt.

## Was kann der Landwirt tun, wenn die Vollpauschalierung nicht mehr möglich ist?

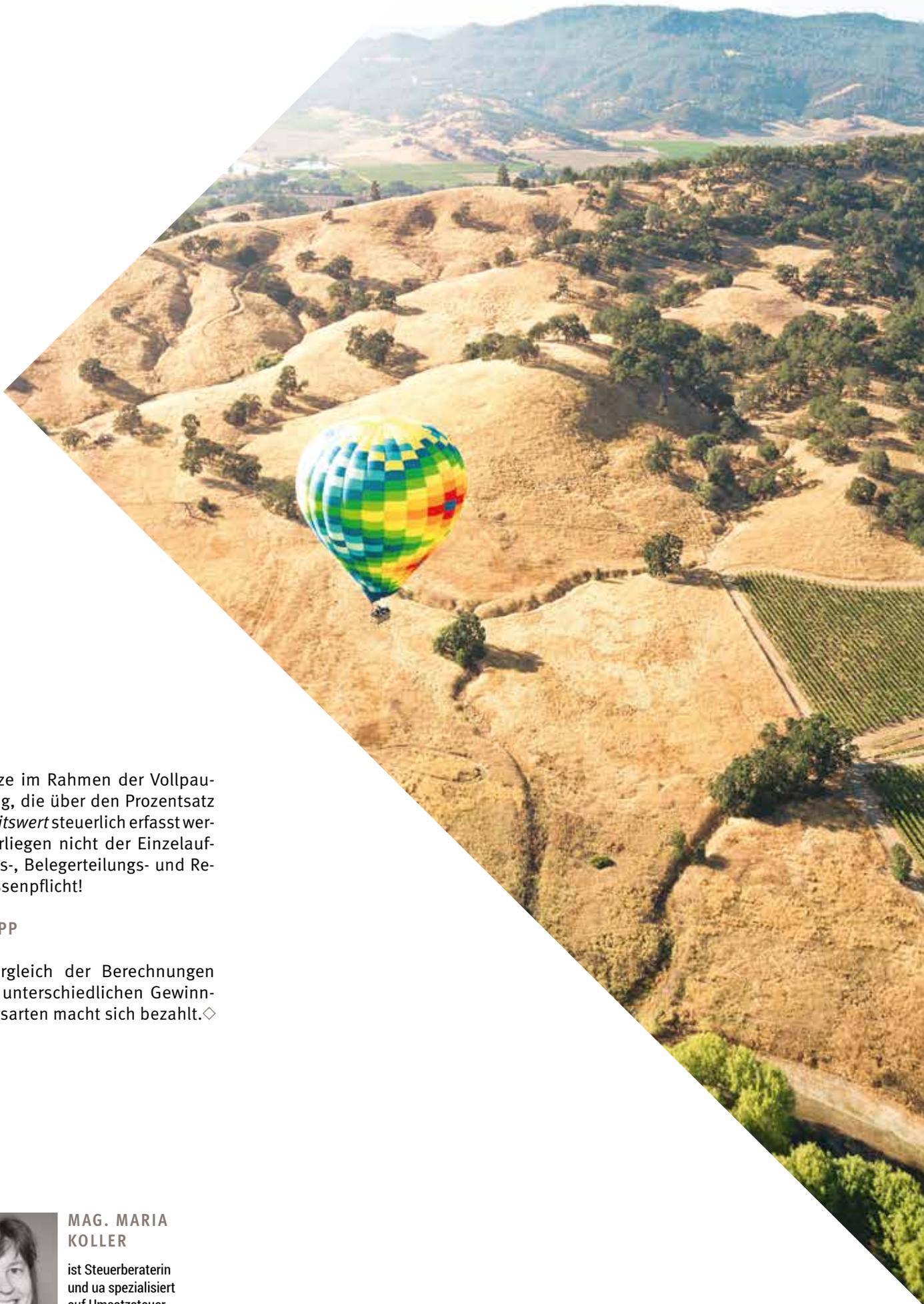
- ▶ Gewinnermittlung im Rahmen der Teilpauschalierung

- ▶ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- ▶ Freiwillige Buchführung

Wird zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gewechselt, ist ein Übergangsergebnis zu ermitteln. Forderungen und Vorräte sind dabei Abschläge, Verbindlichkeiten sind Zuschläge zum Gewinn. Geldkonten sind nicht zu berücksichtigen. In den meisten Fällen wird sich daher beim Übergang von der Vollpauschalierung zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ein Übergangsverlust ergeben. Dieser Übergangsverlust ist auf sieben Jahre aufzuteilen.

Möchte man wieder in die Pauschalierung zurück, ist dies erst nach Ablauf von fünf Jahren möglich. Das Übergangsergebnis wird dann eher einen Gewinn zeigen, der dann sofort zu versteuern ist.

Umsatzsteuerlich ist man nicht an die Gewinnermittlungsform in der Einkommensteuer gebunden. Solange der Landwirt nicht buchführungspflichtig ist und Umsätze bis max € 400.000 erzielt, kann er in der umsatzsteuerlichen Pauschalierung bleiben.



## HINWEIS

Umsätze im Rahmen der Vollpau-  
schalierung, die über den Prozentsatz  
vom *Einheitswert* steuerlich erfasst wer-  
den, unterliegen nicht der Einzelauf-  
zeichnungs-, Belegerteilungs- und Re-  
gistrierkassenpflicht!

## UNSER TIPP

Ein Vergleich der Berechnungen  
nach den unterschiedlichen Gewinn-  
ermittlungsarten macht sich bezahlt.◇



**MAG. MARIA  
KOLLER**

ist Steuerberaterin  
und ua spezialisiert  
auf Umsatzsteuer

# REGISTRIERKASSEN- UPDATE

---

## WORAUF SOLLTEN SIE IM LAUFENDEN BETRIEB DER MANIPULATIONS- GESCHÜTZTEN REGISTRIER- KASSE ACHTEN?

---

**A**b 1.4.2017 muss jede Registrierkasse durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen geschützt werden. Die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen muss dabei durch kryptographische Signatur bzw durch ein Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur bzw Siegelerstellungseinheit gewährleistet und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw des Siegels auf jedem einzelnen Beleg sichergestellt werden.

Aufbauend auf unseren bisherigen Beiträgen zur manipulationsgeschützten Registrierkasse widmen wir uns jetzt dem laufenden Betrieb und sehen uns die technischen Sicherheitseinrichtungen an und welche Vorgänge im laufenden Betrieb durchzuführen sind:

### MONATSBELEG

Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln und als Barumsatz mit Betrag Null (0) und elektronischer Signatur im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse zu speichern.

### JAHRESBELEG

Mit Ablauf des Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand

zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszudrucken, zu prüfen und sieben Jahre lang aufzubewahren.

### QUARTALSWEISE SICHERUNG

Das vollständige Datenerfassungsprotokoll Ihrer Registrierkasse ist zumindest quartalsweise auf einem elektronischen externen Medium unveränderbar zu sichern und mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

### AUSGABE DATENERFASSUNGSPROTOKOLL

Das Datenerfassungsprotokoll muss ab 1.4.2017 jederzeit auf einen externen Datenträger im Exportformat laut Z3 der Anlage zur Registrierkassensicherheitsverordnung ausgegeben werden können.

### AUSFALL

Fällt die Registrierkasse länger als 48 Stunden aus, müssen Beginn und Ausfall sowie eine allfällige Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme jeweils binnen einer Woche über Finanzonline gemeldet werden. ◇



**MAG. GERHARD  
SIEBENHOFER**

ist Steuerberater  
und spezialisiert auf  
Verfahrens- und  
Finanzstrafrecht

# DAS BANKGESPRÄCH

## KOMPETENZ-CENTER FÜR ÄRZTE UND FREIE BERUFE – WIR WACHSEN WEITER

Das erfolgreiche Team des Kompetenz-Centers für Ärzte und Freie Berufe in Graz wächst weiter. Seit einigen Wochen unterstützen zwei neue Kollegen die Experten um Klaus Kranner.

Beide haben langjährige Erfahrung in der Kundenberatung und verstärken die bestehende Mannschaft in allen Fragen, die Freiberufler sowie Ärztinnen und Ärzte rund ums Geld nur haben können.

„Mit der Erweiterung unserer Personalressourcen verfügen wir nun über ein Team von neun Personen und können unseren Kundinnen und Kunden die Zeit widmen, die wir für Gespräche, Analysen und eine intensive und hochqualitative persönliche Beratung benötigen“, führt Klaus Kranner, Leiter des Kompetenz-Centers für Ärzte und Freie Berufe, aus.

### Expertise trifft auf Erfahrung

Beide Kollegen verfügen über umfangreiches Fachwissen in allen Gebieten des Bank- und Finanzwesens. Damit wurde das Know-how im Kompetenz-Center auf eine noch breitere Basis gestellt, sodass freiberuflich tätige Personen jederzeit auf entsprechendes Expertenwissen zugreifen und sich voll auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren können.

### Beruflicher und privater Überblick

Klaus Kranner: „Wir sind ein Finanzpartner, der lebensbegleitend und auf Augenhöhe agiert, mit der jeweiligen Berufswelt bestens vertraut ist und das Privatleben unserer Kundinnen und Kunden berücksichtigt, um auch bei komplexen Fragestellungen die beste Lösung zu finden.“

Kommen wir ins Gespräch!

**Klaus Kranner, MBA, CFP®**  
Leiter des Kompetenz-Centers für  
Ärzte und Freie Berufe der  
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG und  
der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

T +43(0)316 8051 - 5820  
klaus.kranner@landes.hypobank.at  
www.hypobank.at  
Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz



# EU, OG, KG BZW GMBH?

—  
**DIE WAHL DER RICHTIGEN  
RECHTSFORM IST BEI DER  
UNTERNEHMENSGRÜNDUNG  
EINE DER WICHTIGSTEN  
ENTSCHEIDUNGEN.**  
—

**U**nd in diese Entscheidung sollten persönliche, steuerliche, betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Kriterien miteinbezogen werden:

- ▶ Möchte ich das Unternehmen allein oder zusammen mit einem Partner führen?
- ▶ In welchem Umfang möchte ich persönlich haften?
- ▶ Wie minimiere ich die Steuerbelastung und Sozialversicherungsbeiträge?
- ▶ Wie sieht es mit meiner Finanzierung aus?

Diese und andere Fragen können sich Ihnen bei der Unternehmensgründung stellen. Da diese Materie sehr komplex und umfangreich ist, sollten Sie bei Ihren Entscheidungen einen Experten hinzuziehen.

Beachten Sie aber, die einmal gewählte Rechtsform muss nicht auf Dauervorteilhaft für Sie sein. Eine Änderung der Rechtsform aufgrund geänderter Kriterien kann später durchaus sinnvoll sein.

Die am häufigsten vorkommenden Rechtsformen im Kurzüberblick:

## **EINZELUNTERNEHMEN**

Die Gründung ist sehr einfach und kostengünstig. Der Einzelunternehmer

unterliegt der Einkommensteuer (progressiver Stufentarif bis zu 55 %) und ist pflichtversichert bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Er haftet mit seinem Privatvermögen für die Schulden des Unternehmens. Bis zu einem Umsatz von € 700.000 kann der Einzelunternehmer den Gewinn mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln.

## **OFFENE GESELLSCHAFT (OG)**

Eine offene Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern. Für die Gründung ist ein Gesellschaftsvertrag erforderlich, der formlos und somit auch mündlich abgeschlossen werden kann. Die Gesellschaft wird im Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschafter haften solidarisch für die Schulden der Gesellschaft. Sie unterliegen mit ihren Gewinnanteilen aus der OG der Einkommensteuer (progressiver Stufentarif bis zu 55%) und sind pflichtversichert bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Die OG kann bis zu einem Umsatz von € 700.000 den Gewinn mithilfe einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln.

## **KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)**

Die Kommanditgesellschaft besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, dem Komplementär und dem Kommanditisten. Für die Gründung ist ein Gesell-

schaftsvertrag erforderlich, der formlos und somit auch mündlich abgeschlossen werden kann. Die Gesellschaft wird im Firmenbuch eingetragen. Der Komplementär, der die Gesellschaft auch nach außen vertritt, haftet für Schulden der Gesellschaft unbeschränkt mit seinem Privatvermögen. Er ist bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert. Der Kommanditist, der nur bestimmte Kontrollrechte hat, haftet nur bis zur Höhe seiner Hafteinlage, die im Firmenbuch eingetragen ist. Liegt lediglich eine Kapitalbeteiligung vor, besteht grundsätzlich keine Pflichtversicherung für den Kommanditisten. Die Gesellschafter unterliegen mit ihren Gewinnanteilen aus der KG der Einkommensteuer (progressiver Stufentarif bis zu 55 %). Bis zu einem Umsatz von € 700.000 kann die KG den Gewinn mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln.

## **GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH)**

Die GmbH ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das Mindeststammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000, bei gründungsprivilegierten GmbHs € 10.000. Die Hälfte des Stammkapitals muss bei Gründung eingezahlt werden. Zur Gründung benötigt man einen Gesellschaftsvertrag, für dessen Abschluss ein Notariatsakt erforderlich ist. Die Gesellschaft unter-



# BEYOND EXPECTATIONS

## SLOWAKEI: SUPERABZUG DER AUFWENDUNGEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Sie realisieren Forschung und Entwicklung („FuE“) und haben die Möglichkeit des zusätzlichen sogenannten Superabzugs der Aufwendungen genutzt?

Den Superabzug können **alle Steuerzahler**, ausgenommen Empfänger von Steuerförderungen gem. § 30b des Einkommensteuergesetzes, in Höhe der **Gesamtsumme** von

- ▶ **25%** der für FuE im jeweiligen Besteuerungszeitraum angefallenen Aufwendungen,
- ▶ **25%** der Aufwendungen für Löhne und Abgaben von Absolventen unter 26 Jahren, die sich nach Erfüllung weiterer Bedingungen an FuE beteiligen, und
- ▶ **25%** des Zuwachses an FuE-Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr

geltend machen. Der Vorteil des Superabzugs besteht in der einfachen Geltendmachung direkt in der Körperschaftsteuererklärung (einschließlich des Ausfüllens der Sonderanlage), wobei eine vorangehende Genehmigung durch Staatsorgane nicht erforderlich ist.

Bedingung für die Geltendmachung ist die Ausarbeitung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts, getrennte Evidenz der Aufwendungen für FuE und Realisierung des Zielprojekts.

Der Abzug kann für jede Besteuerungsperiode geltend gemacht werden. Weiters besteht die Möglichkeit der Übertragung des Abzugs auf bis zu vier Besteuerungsperioden in dem Falle, dass der Steuerzahler einen steuerlichen Verlust ausweist.

Laut der letzten zugänglichen Liste auf dem Portal der FDSR wurde die Möglichkeit des Superabzugs der Aufwendungen für FuE in der Besteuerungsperiode 2015 nur von 81 Subjekten genutzt. Demgegenüber wurde in der benachbarten Tschechischen Republik der Superabzug von 1271 Subjekten genutzt. An den realisierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten haben sich vor allem Steuersubjekte aus der Maschinen- und Automobilindustrie, der Elektrotechnik sowie der Informationstechnologie beteiligt.

Sollten Sie an detaillierteren Informationen interessiert sein, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

liegt mit ihrem Gewinn der 25%igen Körperschaftsteuer. Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter sind mit 27,5% Kapitalertragsteuer belastet. Die Haftung der Gesellschafter ist mit der Stammeinlage beschränkt. Reine Gesellschafter unterliegen keiner Pflichtversicherung. Sind Gesellschafter als Geschäftsführer für die GmbH tätig, unterliegen sie mit Ihren Einkünften der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und sind auch pflichtversichert. Die GmbH ist jedenfalls bilanzierungspflichtig und unterliegt abhängig von der Größe speziellen Publizitäts- und Prüfungspflichten.

Wir informieren Sie gerne genauer über die einzelnen Rechtsformen mit ihren Vor- und Nachteilen und finden gemeinsam mit Ihnen die für Sie passende Rechtsform. ◇



**MAG. KARIN STEINER**

ist Steuerberaterin und ua spezialisiert auf Vereinssteuerrecht

**Dr. Wilfried Serles** ist Steuerberater und Managing Partner bei IB Grant Thornton Slowakei



**IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co Management KG**  
Schönbrunner Straße 222-228/1/7  
A-1120 Wien  
T: +43 1 505 43 13 0  
E: office@ibgroup.at  
W: www.ibgroup.at

 **IB.Group**  
operates in Central and Eastern Europe

# WIE MAN BEIM RECHNUNGSWESEN SPAREN KANN

„FLOW“ IST EIN NEUES PRODUKT VON HOFER LEITINGER, DAS IM RECHNUNGSWESEN BIS 50 PROZENT SPARPOTENTIAL BRINGT. EIN WUNDER? NEIN. NUR KLUGE TECHNOLOGIE. SAGT ALEXANDER HOFER.

**A**mPuls: Die vielzitierte „digitale Transformation“ – was bedeutet die aus Ihrer Sicht?

**Alexander Hofer:** Die Digitalisierung sorgt für zunehmende Vernetzung von Geräten, Maschinen, Informationen, so dass eine Reihe von Prozessen inzwischen ohne aktives Zutun von Menschen automatisiert ablaufen kann. Nur ein Nebeneffekt davon ist, dass Papier tendenziell verschwindet. Für die Unternehmen geht es vor allem darum, diese Transformation als Chance wahrzunehmen. Ob man will oder nicht, die Entwicklung ist nicht aufzuhalten. Unternehmen können neue digitale Wertschöpfungsketten aufbauen, die bestehenden digital verlängern und durch die consequente Digitalisierung die Effizienz der Geschäftsprozesse weiter steigern. Darin liegt ein enormes Potenzial, mit dem dem Kostendruck in anderen Bereichen zum Teil gut gegensteuert werden kann.

**AmPuls: An dieser Entwicklung sind ja auch staatliche Institutionen nicht ganz unbeteiligt, werden doch digitale Geschäftsprozesse zunehmend auf rechtlich abgesicherte Fundamente gestellt und zum Teil sogar obligatorisch.**

**Alexander Hofer:** Der Gesetzgeber ist offensiv und hat bereits etliche Weichenstellungen vorgenommen. Auch die Verwaltung erhebt immer mehr Daten in digitaler Form und zwingt ihre „Kunden“ zum Teil in die Digitalisierung, wie jeder Steuerpflichtige, Dienstgeber, aber auch Sachverständige wissen, die gegenüber den Gerichten ausschließlich elektronisch Rechnung legen müssen. Begleitet werden diese unaufhaltbaren Prozesse durch zwingend notwendige rechtliche Rahmenbedingungen. Der Datenschutzbeauftragte, den bald jedes Unternehmen benötigen wird, das sensible Daten verarbeitet, wird als neuer Beruf entstehen.

**AmPuls: Gibt es einen Druck zur Digitalisierung?**

**Alexander Hofer:** Es gibt einen faktischen Druck „mitzumachen“, der von Kunden, Lieferanten oder Behörden ausgehen kann. Die andere Seite ist die unternehmerische Verpflichtung, im Interesse der Kunden effizient zu arbeiten. Sich der Digitalisierung zu verschließen, heißt, Potenzial ungenutzt lassen. Wir sehen aktuell unsere Aufgabe darin, die einschlägigen – rechnungs-

wesen- und personalabrechnungsorientierten – Prozesse beim Mandanten zu optimieren. Damit helfen wir Geld sparen, mitunter mehr, als durch die angestammte Steuerberatung. Digitalisierte Standards bringen Effekte, die lange nachwirken! Die Software und die Vernetzung von Prozessen sind mittlerweile so ausgereift, dass Einspareffekte praktisch sofort eintreten. Jeder, der den „Flow“ mit uns gegangen ist, war bislang überzeugt.

**AmPuls: Um welche Einspareffekte geht es?**

**Alexander Hofer:** Wir können sowohl Zeit als auch Kosten rund um das Rechnungswesen und die Personalabrechnung um bis zu 50 % senken. Der Einstieg dafür ist unsere Prozessoptimierungsberatung „Flow“, die aus einer Ist-Analyse, Auswertung und konkreten Handlungsempfehlungen besteht. Die Investition in den „Flow“ macht sich jedenfalls bezahlt.



**HOFER  
LEITINGER**



# DATENSCHUTZ IST CHEFSACHE

---

## DATENSCHUTZ-GRUND- VERORDNUNG: WANN WIRD EIN DATENSCHUTZ- BEAUFTRAGTER BENÖTIGT UND WELCHE STELLUNG KOMMT DIESEM IM UNTERNEHMEN ZU?

---

**D**urch die mit 25. Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden Unternehmen europaweit verpflichtet, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen: Wenn die Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf personenbezogene Daten einer regelmäßigen und systematischen Beobachtung bedürfen, wenn aus personenbezogenen Daten die rassistische oder ethnische Herkunft oder politische Meinung hervorgeht, wenn die Datenverarbeitung die eindeutige Identifizierung einer natürlichen Person ermöglicht (zB durch durchbiometrische und genetische Daten), wenn also zusammengefasst „sensible Daten“ verarbeitet werden, ist künftig ein interner oder externer DSB obligatorisch.

Dem DSB kommt eine besondere Stellung im Unternehmen zu: Er muss insbesondere ausreichend Qualifikationen haben. Um diese zu erlangen und um seine Tätigkeit ausführen zu können, hat der Unternehmer den Zugang zu entsprechenden Ressourcen und Informationen zu gewährleisten. Bei der Ausübung der Tätigkeit berichtet der DSB an die höchste Managementebene und ist zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet. Er ist nicht an Anweisungen innerhalb der Tätigkeit gebunden und darf nicht abberufen oder

benachteiligt werden. Die Stelle verlangt, dass der Datenschutzbeauftragte früh genug in die Fragen zum Schutz personenbezogener Daten miteinbezogen wird.

Die **Letztverantwortung** für die Bestellung des Datenschutzbeauftragten und die Einhaltung des Datenschutzes liegt bei der Geschäftsführung. Bei Nichtbeachtung können Strafen von bis zu € 20 Mio oder 4% des Jahresumsatzes sanktioniert werden. Schon daran zeigt sich: Man meint es ernst und der Umgang mit sensiblen Daten erfordert daher ein höchst professionelles Management!

### SIE MÖCHTEN WISSEN, OB AUCH SIE EINEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN BESTELLEN MÜSSEN?

Kontaktieren Sie bitte unseren Datenschutzbeauftragten DI Markus Liebeg.◇



**DI MARKUS  
LIEBEG, BSC.**

ist Datenschutzbeauftragter  
und spezialisiert auf IT  
und Prozessoptimierung

# FISKUS ERMITTELT – TATORT BILANZFÄLSCHUNG

DURCH DAS ABGABEN-  
ÄNDERUNGSGESETZ 2015  
HAT DAS FINANZSTRAFRECHT  
WESENTLICHE NEUERUNGEN  
ERFAHREN. EINE BESTEHT IN  
DER MÖGLICHKEIT, BILANZ-  
DELIKTE DURCH SELBST-  
ANZEIGE ZU „SANIEREN“.

Immer wieder werden Jahresabschlüsse von Unternehmen unrichtig erstellt. So sind aus unterschiedlichsten Gründen etwa Assets zu hoch und Verbindlichkeiten/Rückstellungen zu niedrig bewertet oder aber gar nicht in die Bilanz aufgenommen. Wer vorsätzlich falsche Bilanzen erstellt bzw. erstellen lässt, muss mit Freiheits- oder Geldstrafen rechnen.

Wenn die wirtschaftliche bzw. steuerliche Lage im Jahresabschluss unrichtig dargestellt wird, werden zwei Delikte, nämlich ein Bilanzdelikt sowie eine verbotene Abgabenhinterziehung, bewirkt.

Hinsichtlich einer strafbefreienden Selbstanzeige ist nun wichtig zu wissen: Bilanzdelikte treten gegenüber Finanzvergehen dann zurück, wenn sich eine wesentliche Information als wirtschaftlich nachteilig, falsch oder unvollständig darstellt und diese ausschließlich **im Zusammenhang mit einer Abgabenhinterziehung** begangen wurde.

Nur dann, wenn die schlechtere wirtschaftliche Darstellung des Unternehmens und das damit verwirklichte Bilanzdelikt ausschließlich wegen der Abgabenhinterziehung begangen wurden, bewirkt die Selbstanzeige Straffreiheit. Sofern mit einer wirtschaftlichen Schlechterstellung auch andere Zwecke als ein Finanzvergehen verfolgt werden, kommt dem Bilanzdelikt durch die Selbstanzeige **keine** Straffreiheit zu. ◇



MAG. EVA-MARIA  
WILHELMER, MA

ist Assistentin Steuern  
und spezialisiert auf  
Verfahrens- und  
Finanzstrafrecht

## PERSÖNLICHE HAFTUNG DES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS

Neben **steuerlichen Gründen** zählt vor allem der **Schutz vor persönlicher Haftung** zu den wichtigsten Motiven, warum als Rechtsform oft die **GmbH** gewählt wird: **Rechtsträgerin** und zugleich **Schuldnerin** sowie **Trägerin** sämtlicher **Haftungen** sind grundsätzlich weder Gesellschafter noch Geschäftsführer, sondern die **GmbH selbst** als eigenes **Rechtssubjekt**.

Da dieses „**Haftungsprivileg**“ zu oft **missbräuchlich ausgenutzt** wurde, sind durch die **Rechtsprechung verschiedene Tatbestände entwickelt** worden, bei deren Erfüllung es entgegen diesem allgemeinen Prinzip dennoch zu einer **persönlichen Haftung** von **Geschäftsführern** (und sogar auch **Gesellschaftern**) einer GmbH kommen kann: sog. „**Haftungsdurchgriff**“.

Auf Ebene der **Geschäftsführer** wird zwischen der sog. „**Innenhaftung**“ gegenüber der Gesellschaft und **direkten Ersatzansprüchen** gegenüber Gesellschaftern und Dritten differenziert.

Zentrale Rechtsgrundlage der „**Innenhaftung**“ ist **§ 25 GmbHG**: Danach haben Geschäftsführer im Zuge der Geschäftsführung (bei sonstiger Schadenersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft) die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden.

Bei unternehmerischen Entscheidungen dürfen sie sich **nicht von sachfremden Interessen leiten lassen** und müssen auf der Grundlage angemessener Information zum **Wohl der Gesellschaft** handeln.

Als **Beispiele**, die zu einer **persönlichen Haftung** führen, werden insbes. angeführt:

- ▶ Rechts- und/oder gesellschaftsvertragswidrige **Verteilung von Gesellschaftsvermögen** (wozu im Besonderen auch die Gewinnausschüttung zählen kann);
- ▶ **Zahlungen nach dem Zeitpunkt** der Verpflichtung zur Beantragung der Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** sowie
- ▶ Abschluss von **Rechtsgeschäften des Geschäftsführers mit der GmbH** ohne Einhaltung bestimmter Vorschriften (sog. „**Insichgeschäfte**“).

Wichtig ist, dass eine **Geschäftsverteilung** inhaltlich zwar zu einer bloßen **Aufsichts-** oder **Überwachungspflicht** für die fremden Ressortbereiche **führen kann**, jedoch **keine generelle Pflichtentbindung** der unzuständigen Geschäftsführer bewirkt.

Im Besonderen ist es auch nicht möglich, dass ein Geschäftsführer dem Schadenersatzanspruch der Gesellschaft

das **Verschulden anderer Geschäftsführer** als Mitverschulden entgegenhält.

Weiters existieren besonders wichtige sog. **Kernkompetenzen**, bei denen die zwingende Verantwortung jedes einzelnen Geschäftsführers durch ein **Ressortsystem überhaupt nicht beschränkt** werden kann. Dabei handelt es sich z.B. um:

- ▶ Einrichtung eines **internen Kontrollsystems** und **Rechnungswesens**;
- ▶ **Aufstellung** und **Überprüfung** des **Jahresabschlusses**;
- ▶ rechtzeitige Einleitung eines **Reorganisationsverfahrens** und ggf. **Insolvenzverfahrens**;
- ▶ Entscheidungen über **grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik**;
- ▶ **Einberufung** der **Generalversammlung** in bestimmten Fällen;
- ▶ Anmeldungen zum **Firmenbuch** und
- ▶ diverse **öffentlich-rechtliche Pflichten**.

In diesem Zusammenhang muss schließlich darauf hingewiesen werden, dass selbst die **Entlastung** von Geschäftsführern sowie die **Befolgung** von **Gesellschafterbeschlüssen** **nur dann bzw. in dem Ausmaß haftungsvermeidend** wirken, wie der Ersatz nicht zur Befriedigung von Gläubigern erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund sollte sich jeder Geschäftsführer **sehr gut überlegen**, wie er mit **unzweckmäßigen** oder gar **gesetzwidrigen** Gesellschafterweisungen umgeht.



**Dr. Guido Schwab**  
Öffentlicher Notar

Wiener Straße 29  
8605 Kapfenberg  
Tel: +43 (0) 3862 28800-0  
Fax: +43 (0) 3862) 28800-9  
office@notariat-kapfenberg.at  
www.notariat-kapfenberg.at



  
**NOTAR.AT**

# PENSIONSMODELL „ZUSATZPENSION“ MITTELS UMGRÜNDUNG

—  
DIE STAATLICHEN SYSTEME DER  
PENSIONSSICHERUNG FUNKTIONIEREN  
NOCH. WIE SICHER SIND DIE PENSIONEN  
IN 5 ODER 10 JAHREN?  
—

**W**ir präsentieren ein Umgründungsmodell, das die Idee einer Zusatzpension aus der eigenen „Firma“ realisiert.

## ZUSATZPENSION = STEUERFREI

Die „Zusatzpension“ darf steuerfrei aus der eigenen „Firma“ entnommen werden, charmant, nicht wahr? Notwendig ist eine Umgründung, bei der Vermögen in eine GmbH eingebracht wird, und eine legale Gestaltung.

## WIE IST SO ETWAS MÖGLICH?

Ein Betrieb oder Mitunternehmeranteile können steuerfrei in eine GmbH mit Buchwertfortführung eingebracht werden. Der Art. III UmgrStG sieht eine „Befreiung“ von der Umsatzsteuer, von Kreditgebühren sowie Begünstigungen nach dem Grunderwerbsteuergesetz vor.

## VORBEHALTENE ENTNAHME = FORDERUNG

Voraussetzung ist ein positiver Verkehrswert des Vermögens. Dieser muss durch ein Gutachten über den Unternehmenswert nachgewiesen werden. Das Gutachten muss auf der Grundlage der Richtlinie der Kammer der WT BWS KFS 1 2014 erstellt sein. Anlässlich der Einbringung kann eine **Forderung** des einbringenden Unternehmers (Mitunternehmers) in Form der sogenannten **vorbehaltenen Entnahme** gebildet werden. Diese Forderung hat der Einbringende. In der Einbringungsbilanz ist dieser Betrag eine **Verbindlichkeit** der GmbH. Die spätere Tilgung der Forderung ist steuerfrei.

Die Höhe dieser Forderung des Einbringenden ist mit maximal 50% des Verkehrswertes limitiert. Je höher der Ver-

kehrswert, desto höher die vorbehaltene Entnahme als Forderung.

Solange die Forderung im steuerlichen Buchwert (Einbringungskapital) gedeckt ist, fallen keine Steuern an. Die Forderung kann steuerfrei auf einmal oder in Raten entnommen werden. Bei Überschreiten des steuerlichen Buchwertes fällt im Zeitpunkt der Tilgung (= Auszahlung an den einbringenden Unternehmer) die KEST von 27,5% an.

## BEWERTUNG GRUNDSTÜCKE (2 MÖGLICHKEITEN)

Sind im eingebrachten Vermögen Grundstücke enthalten (gemeint Grund und Boden), gibt es 2 Möglichkeiten der Bewertung:

1. Aufwertung des Grund und Boden auf den Teilwert und Steuersatz (Vorteil Erhöhung der Anschaffungskosten und Erhöhung des steuerlichen Einbringungskapitals, kann später bei Verkauf Vorteile bringen)
2. Grund und Boden wird nicht versteuert, der Teilwert wird im Evidenzblatt für allfälligen Verkauf festgehalten

## BILDUNG VON EIGENKAPITAL

Die aufnehmende GmbH hat ein Wahlrecht:

- a) Aufwertung auf beizulegenden Wert
- b) Buchwertfortführung

Steuerlich ist eine Aufwertung neutral, es fällt keine Steuer an. Der Aufwertungsbetrag wird beim Anlagevermögen zugeschrieben, die Gegenbuchung ist eine „Kapitalrücklage“ im Eigenkapital. Folge: Besseres Bilanzbild, weil das Eigenkapital um den Betrag der Aufwertung vergrößert wird!

## WANN AUFWERTUNG?

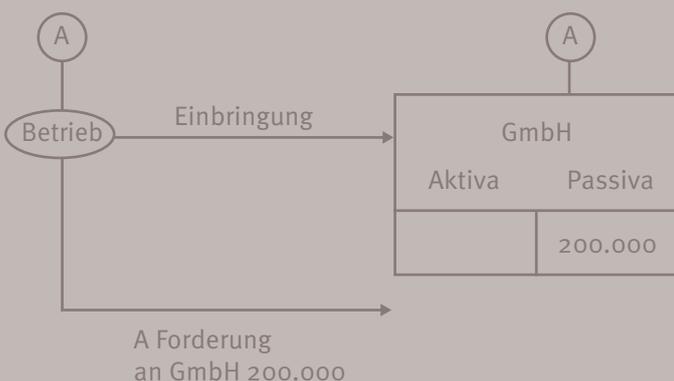
Im Falle von Grund und Boden oder eingebrachten Beteiligungen ist eine Aufwertung vorteilhaft, weil von diesen Bilanzpositionen in den Folgejahren nicht abgeschrieben werden muss, sodass die Ertragslage künftig nicht belastet ist.

## VERZINSUNG

Der Einbringende kann für seine Forderung Zinsen mit Wertsicherung verlangen oder darauf verzichten.

Das Umgründungsmodell Einbringung mit privater Pensionsvorsorge in Form einer umgründungsbedingten Maßnahme ist eine interessante Möglichkeit für Unternehmer, die sich den Lebensabend durch eine Zusatzpension aus der eigenen Firma versüßen wollen.

Beispiel:



## UNSER TIPP

Brainstorming über Umgründung beginnen! ◇



**DR. HANS  
MAIER**

ist Steuerberater  
und ua spezialisiert auf  
Umgründungen und  
intelligente Betriebsnachfolge

## KURZ ERKLÄRT

*Zusatzpension ist eine Forderung gegen die eigene GmbH  
Vorbehaltene Entnahme anlässlich Umgründung = Forderung  
Zusatzpension = steuerfrei  
Maximal 50% des Verkehrswertes  
Aufwertung führt zu höherem Eigenkapital*

# DER KAPITALISMUS

---

## GESCHICHTE EINER WIRTSCHAFTSORDNUNG

---

**D**ie konkreten Anfänge des Kapitalismus gehen zurück auf das 12. Jahrhundert. Seit damals ist das Profitstreben stetiger Motor einer sich immer stärker ausbreitenden Wirtschaftsordnung, die mittlerweile nahezu alle Regionen dieser Erde erreicht hat.

Handel mit Rohstoffen wie Bronze oder Textilien gab es schon in der Zeitrechnung vor Christus. Es wurde Ware gegen Ware aus weit entfernten Ländern getauscht. Im 6. Jahrhundert vor Christus wurde in Kleinasien von Gelehrten das Münzgeld erfunden. Darunter versteht man Edelmetallscheiben gleichen Gewichts mit speziellen Prägungen. Der Tauschhandel verlor damit zur Zeit des Römischen Reiches seine Bedeutung. Diese ersten Anfänge des Kapitalismus wurden durch den Niedergang des römischen Reiches jedoch wieder bedeutungslos. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts wurde von der Kirche der christliche Wucher – darunter versteht man den Geldverleih gegen Zinsen – verboten. Man riskierte ohne kirchlichen Segen begraben zu werden. Der Verleih von Geld sollte ausschließlich unter dem Aspekt der Nächstenliebe stattfinden. Davon nicht betroffen waren Juden. Das fünfte Buch Moses gestattete ihnen, von Angehörigen anderer Völker Zinsen zu verlangen.

Eine Grundlage für den Kapitalismus war damit geschaffen: Kredite und Zinsen. Damit stieg auch die Bedeutung des Produktionsfaktors Kapital (zB Geld) gegenüber den Produktionsfaktoren Arbeit und Boden.

Um 1150 erfanden Investoren in Frankreich ein zinsloses Modell: den Rentenkauf. Als Gegenleistung für eine Summe geliehenen Geldes erhielt der Gläubiger eine jährlich auszahlende, zumeist lebenslange Rente. Zur gleichen Zeit gab es in Italien den ersten Wechsel. Damit war die Gefahr hohe Geldbeträge während einer Reise an Räuber zu verlieren gebannt.

Die Keimzellen des Kapitalismus waren viele zu dieser Zeit gegründete italienische Stadtrepubliken wie Genua. Zur

Finanzierung von Handelsfahrten wurde eine „commenda“ gegründet, in der Teilhaber Kapital investierten und dafür am Gewinn beteiligt wurden.

Große Bedeutung hatten auch Handelszentren, wie die Grafschaft Champagne, wo bei Messen Tücher aus Flandern, orientalische Gewürze etc immer effizienter organisiert und mittels Wechsel oder Warenkrediten bezahlt wurden.

Eine weitere Grundlage war das „Buch der Rechenkunst“ von Leonardo Fibonacci, einem Mathematiker aus Pisa. Er verwendete anstelle der römischen Zahlen das arabische Ziffernsystem und erleichterte damit die Buchführung der Händler.

Ein nächster Meilenstein war die Gründung des Finanzunternehmens Gran Tavola in Siena in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Dieser vermittelte erstmals zwischen Menschen, die Geld benötigen und jenen, die ihr Geld investieren wollten. Zur Umgehung des Zinsverbotes tauchte erstmals der Begriff „disagio“ auf. Darunter wurde die Differenz zwischen dem auf dem Schuldschein genannten Betrag und dem tatsächlich ausgezahlten, niedrigeren Betrag verstanden. Dieses Modell kopierten bald andere Händler und gründeten weitere Kaufmannsbanken. ◇



**MAG. HELMUT  
LEITINGER**

ist Geschäftsführer  
und ua spezialisiert auf  
Verrechnungspreise

# DRUM PRÜFE ...

## BILANZMANIPULATION: DIE ROLLE DES ABSCHLUSSPRÜFERS

In Österreich gehen mehr als zwei Drittel der befragten Manager davon aus, dass Unternehmen hierzulande ihre Finanzergebnisse oftmals besser darstellen als sie tatsächlich sind. Dies zeigen die aktuellen Ergebnisse einer Studie der Wirtschaftsprüfungskanzlei Ernst & Young, für die rund 100 Manager in österreichischen Unternehmen befragt wurden. Damit liegt Österreich im internationalen Vergleich sehr weit vorn, nur in Serbien und Slowenien vertrat ein größerer Teil der Befragten diese Ansicht. Als wesentliche Themen werden vor allem die Minderererfassung angefallener Kosten sowie die vorgezogene Verbuchung von Umsätzen angeführt.

Bilanzmanipulation, häufig auch Bilanzdelikt oder Bilanzfälschung genannt, ist definiert als eine unzutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, um die Lage des Unternehmens zu verbessern. Bei Bilanzskandalen wurde Abschlussprüfern immer wieder vorgeworfen, Fehler im Jahresabschluss nicht entdeckt zu haben.

Der Abschlussprüfer dient, neben einem allfälligen Aufsichtsrat, als Kontrollorgan, um zu überprüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die weiteren Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung des Unternehmens eingehalten wurden. Er ist nicht unmittelbar für die Aufdeckung von Bilanzmanipulationen im Unternehmen verantwortlich, dennoch ist er in der Lage, einen wichtigen Beitrag zur Früherkennung zu leisten.

Der Jahresabschluss eines Unternehmens wird auf Grundlage des Grundsatzes der Wesentlichkeit vom Abschlussprüfer geprüft, welcher besagt, dass bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses alle Tatbestände berücksichtigt und offengelegt werden müssen, die wesentlich sind. Als wesentlich ist eine Größenordnung zu verstehen, die einen sachkundigen Leser in seinem Gesamturteil über einen Jahresabschluss bzw. Bericht hierüber wahrscheinlich beeinflusst bzw. dieses ändert. Auch bei ordnungsgemäßer Planung und Durchführung der Abschlussprüfung werden Fälschungen und Manipulationen unter Umständen nicht aufgedeckt. Es werden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch keine Prüfungsansätze verwendet, die speziell auf das Aufdecken von Manipulationen gerichtet sind. Sollten jedoch im Zuge der Jahresabschlussprüfung Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, so hat der Prüfer darüber zu berichten.

**Sabrina Sucher, BSc** ist  
Revisionsassistentin bei der  
Dr. Denk Wirtschafts-Prüfung.

**Dr. Denk  
Wirtschafts-Prüfungs  
GmbH**  
Johann Fux-Gasse 26  
8010 Graz  
[www.wirtschafts-pruefung.at](http://www.wirtschafts-pruefung.at)



# HEUTE SCHON RICHTIG AUFGEZEICHNET?

## ANTWORTEN AUF 10 FRAGEN ZU ARBEITSAUFZEICHNUNGEN

### 1. Was genau müssen die Aufzeichnungen beinhalten?

Sie müssen nachvollziehbar dokumentieren ...

- ▶ ... die Lage der Arbeitszeit, dh Arbeitsbeginn und Arbeitsende,
- ▶ ... die Dauer der Arbeitszeit,
- ▶ ... Ruhepausen.

### 2. Gibt es Aufzeichnungserleichterungen für bestimmte Tätigkeiten?

In den folgenden Fällen muss lediglich die Dauer der Arbeitszeit aufgezeichnet werden (= „Saldenaufzeichnung“):

- ▶ Der Arbeitnehmer kann die Lage der Arbeitszeit und seinen Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen oder
- ▶ er kann die Tätigkeit überwiegend in seiner Wohnung ausführen.

Liegen **schriftlich fixe Arbeitszeiteinteilungen** vor, dann muss der Arbeitgeber die Arbeitszeit nicht mehr fortlaufend aufzeichnen.

### 3. Wo müssen die Aufzeichnungen geführt werden?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Die Aufzeichnungen müssen also dort geführt werden, wo der Arbeitnehmer beschäftigt wird; dass sie in der Zentrale eingesehen werden können, genügt nicht.

### 4. Gibt es Mitarbeiter, für die keine Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen sind?

Ausgenommen sind jedoch jene Arbeitnehmer, die nicht unter das AZG bzw ARG fallen, bspw leitende Ange-

stellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen werden.

### 5. Besteht bei All-in-Verträgen eine Arbeitszeitaufzeichnungsverpflichtung?

NEIN, wenn der betreffende Arbeitnehmer ein leitender Angestellter iSd AZG ist. JA, für alle anderen Arbeitnehmer mit All-in-Verträgen.

### 6. In welcher Form sind Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen?

Das Gesetz sieht keine konkrete Form vor, wie die Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen sind. Die Arbeitszeiten sind schriftlich zu erfassen, dies kann sowohl handschriftlich als auch elektronisch erfolgen.

### 7. Kann die Aufzeichnungspflicht auf den Arbeitnehmer übertragen werden?

Arbeitszeitaufzeichnungen muss grundsätzlich der Arbeitgeber führen. Es kann jedoch vereinbart werden, dass sie vom Arbeitnehmer zu führen sind, wobei der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Arbeitnehmer zur ordnungsgemäßen Führung dieser Aufzeichnungen aufzufordern und anzuleiten.

### 8. Wer ist für die korrekte Arbeitszeitaufzeichnung verantwortlich?

Die Pflicht zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen trifft den Arbeitgeber. Nur der Arbeitgeber (bzw ein wirksam bestellter verantwortlicher Beauftragter) trägt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für korrekte Arbeitszeitaufzeichnungen, nicht der Arbeitnehmer.

### 9. Wer ist bei juristischen Personen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich?

Es sind jene Personen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, die die Gesellschaft nach außen hin vertreten (unternehmensrechtlicher Geschäftsführer der GmbH, Komplementär einer KG usw.)

### 10. Welche Konsequenzen haben fehlende oder mangelhafte Arbeitszeitaufzeichnungen?

Für mangelhafte Aufzeichnungen sind Verwaltungsstrafen von € 20,- bis € 436,- festgelegt, für fehlende Aufzeichnungen € 72,- bis 1.815,-, im Wiederholungsfall mindestens € 145,-.

Ist wegen Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, werden **Verfallsfristen gehemmt** (§ 26 Abs 8 AZG). Ein Arbeitgeber, der entgegen seinen gesetzlichen Verpflichtungen keine Arbeitszeitaufzeichnungen führt, muss im Streitfall stets mit der Schätzung der geleisteten Arbeitsstunden durch das Gericht rechnen.

Außerdem erschweren es unvollständige Aufzeichnungen dem Dienstgeber, die korrekte Entlohnung seiner Arbeitnehmer im Sinne des **LSDB-G** zu belegen. ◇



**MAG. JESSICA  
GHAHRAMANI-  
HOFER**

ist Juristin  
und spezialisiert auf  
Beratung  
Personalmanagement

# ARBEITSZEIT IN DER CLOUD

DIGITALISIERUNG  
INVESTMENT IN DIE ZUKUNFT

Mit **datenstrom** erfassen die Mitarbeiter ihre Arbeitszeiten mit minimalem Aufwand über Web, App oder Terminal in der Cloud. Der modulare Aufbau passt sich dabei dem Unternehmen an und digitalisiert sowie automatisiert die Prozesse.

Alle für die korrekte Arbeitszeitaufzeichnung erforderlichen Daten werden aufgezeichnet und stehen in Auswertungen und Arbeitszeitznachweisen zur Verfügung. Durch die Zuordnung der Arbeitszeiten zu Projekten und Kunden erfolgt die Abrechnung einfach und nachvollziehbar.

## WEITERE MODULE VON DATENSTROM

**datenstrom** unterstützt Sie, nie wieder mühsam Belege abzutippen. Dafür werden die Belege über E-Mail, Web, App oder Scanner an **datenstrom** übermittelt, verarbeitet und stehen Ihnen sofort zur Verfügung.

Eine Erleichterung für Ihren Fuhrpark schafft das lückenlose und manipulationssichere Fahrtenbuch. Die eingebaute Hardware dokumentiert jede Fahrt und stellt die ausgelesenen Fahrzeugdaten sofort in Auswertungen zur Verfügung.

*Für Fragen zu Arbeitszeiterfassung, Belegerfassung oder Fahrtenbuch stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.*

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Angelika Solar  
T +43 316 386001 0  
E [angelika.solar@hoferleitinger.at](mailto:angelika.solar@hoferleitinger.at)

 **datenstrom.**



# GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER: DAZUVERDIENEN IN DER PENSION

---

## KEIN WEGFALL DER VORZEITIGEN ALTERS- PENSION BEI DIENSTVERHÄLTNIS UND GESELLSCHAFTERSTELLUNG.

---

Immer wieder sind wir mit Anfragen zur Thematik der Zuverdienstregelung bei der vorzeitigen Alterspension konfrontiert. In vielen Fällen möchten die zukünftigen Pensionisten sowohl die Gesellschafterstellung als auch die Geschäftsführerstellung in der GmbH nicht aufgeben. Meist erübrigt sich eine Diskussion, da bei wirtschaftskammerzugehörigen Unternehmen für den Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pflichtversicherung nach dem GSVG besteht, was den Bezug der vorzeitigen Pension verhindert. Der OGH hat jüngst einen Fall beurteilt, in dem die *Gesellschafterstellung* mit einem geringfügigen Dienstverhältnis zusammentraf:

Der Kläger war an der GmbH zu 24,59 % beteiligt und in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis tätig – ohne jedoch unternehmensrechtlicher Geschäftsführer zu sein. Gleichzeitig bezog er eine vorzeitige Alterspension. Die GmbH erwirtschaftete 2012 einen Gewinn, der wegen eines Verlustvortrags aber nicht ausgeschüttet wurde.

Nach Ansicht der Pensionsversicherungsanstalt sei zum geringfügigen Entgelt auch der anteilmäßige Gewinn hinzuzurechnen – egal, ob es tatsächlich zu einer Gewinnausschüttung gekommen ist. Die pensionsauszahlende Stelle begründete dies damit, dass der Kläger formal als geringfügig Beschäftigter der GmbH entlohnt worden sei – er sei aber für seine wahre Tätigkeit in der Gesellschaft *nicht angemessen* entlohnt worden: Neben seiner geringfügigen Beschäftigung sei eben auch noch der anteilmäßige Gewinn hinzuzurechnen. Die PVA forderte somit die Pensionszahlungen zurück und der Pensionist klagte.

Das Erstgericht gab zunächst dem Kläger recht, das Berufungsgericht änderte die Entscheidung im Sinne des Vorbringens der PVA ab: Der Anspruch auf die vorzeitige Alterspension sei nicht gegeben.

Der Kläger erhob sodann eine außerordentliche Revision an den OGH, welcher schließlich dem Kläger recht gab: Die pensionsauszahlende Stelle übersieht nämlich, dass der Kläger lediglich als geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer und nicht als deren unternehmensrechtlicher Geschäftsführertätig war und er zufolge seines Beteiligungsausmaßes nicht einmal die Möglichkeit gehabt hätte, seinen Bezug aus eigener Kraft zu verändern. ◇

---

### AUF DEN PUNKT GEBRACHT

*Ein mittätiger GmbH-Gesellschafter kann eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer unter bestimmten Voraussetzungen beziehen:*

- ▶ Der Gesellschafter darf **kein unternehmensrechtlicher Geschäftsführer** sein.
- ▶ Der Gesellschafter darf betreffend die Stimmrechte **keinen wesentlichen Einfluss** auf die GmbH haben (wohl nur Minderheitsrecht).
- ▶ Der Gesellschafter darf als **echter oder freier Dienstnehmer tätig sein und ein Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze** (ab 2017 nur mehr monatliche Geringfügigkeitsgrenze) beziehen.



**MAG. VERENA  
SAJBL**

ist Steuerberaterin

# BLOGPOST

... EINES ENDUROBIKERS MIT DRUCK



## ORDENTLICH DRUCK AM PEDAL

**A**usdauer und Konzentration sind entscheidende Elemente, um den Alltag erfolgreich zu bewältigen. Sowohl im Berufsleben als auch im Leistungssport machen genau diese Eigenschaften den feinen und wohl entscheidenden Unterschied im Wettkampf aus und entscheiden, ob man als Sieger das Podest erklimmt oder den Kürzeren zieht. Bernd Dorrng, seit August 2016 Geschäftsführer und Alleineigentümer der Dorrng Offsetdruckerei, weiß, was Ausdauer und Konzentration bedeuten. Denn Ausdauer beweist er mit dem vom Großvater gegründeten Betrieb, in dem er Tradition und Moderne perfekt kombiniert. Wie? Er vereint das nun in der 3. Generation geführte Familienunternehmen mit den neuesten Produktionstechnologien. Verlässlichkeit, Termintreue und Qualität sind dabei für den jungen Geschäftsführer Teil der Unternehmensphilosophie. Mit seinem rund 60-köpfigen Team setzt er zudem auf optimale Beratung und schätzt den persönlichen Kontakt zu seinen Kunden.

Ausdauer, Konzentration gepaart mit Mut und gutem Gedächtnis ruft der

leidenschaftliche Endurobiker auch in seiner Freizeit ab. Bergab wie ein Freerider, bergauf wie eine Rennziege – den Leistungssport sieht Bernd Dorrng als optimalen Ausgleich zum Beruf. Und dass er auch hier keine halben Sachen macht, sondern maximalen Einsatz bringt, beweist er bei internationalen Endurobike-Wettkämpfen. 2.000 Höhenmeter, 60 Kilometer, Geschwindigkeiten bergab von bis zu 80 Stundenkilometern sorgen für die richtige Portion Spaß im Leben des Bikers.

### **Druck + Hobby = LINES**

Und wer sich an dieser Stelle fragt, was passiert, wenn Bernd Dorrng Beruf und Hobby kombiniert, dann reichen folgende fünf Buchstaben: LINES. Als Herausgeber des ersten österreichischen Gravity-Mountainbike Magazins hat Bernd Dorrng auch hier Gespür für Erfolg. Mit dem High-Quality-/Coffee-table-Magazin haben die Leser richtig was in der Hand: rund 100 Seiten stark, ein dreiviertel Kilo schwer, ein Augenschmaus vollgepackt mit epischen Fotos, humorvollen Stories in extravagan-

tem Layout. Das Printmagazin für den abfahrtslastigen Mountainbike-Sport erscheint dreimal im Jahr und ist österreichweit erhältlich. Ausgebaut wurde das LINES-Sortiment 2017 um diverse Merchandising-Artikel wie T-Shirts, Caps, Gläser oder den schnell ausverkauften Jahreskalender.

### **Und sonst?**

Ganz klar – für 2017 gibt es weitere „Ausbaustufen“: So verfügt die Dorrng Offsetdruckerei über ein neues „Schätzchen“ – eine Digitaldruckmaschine mit der man zB auch Lack drucken kann. Und auf sportlicher Ebene stellt Bernd Dorrng ein eigenes Mountainbike-Team auf die Beine, von dessen Erfolgen wir bestimmt demnächst lesen werden. Wir sagen nur: Kette rechts, weiter so! ◇

**dorrng.at**  
**www.lines-mag.at**

# 10 JAHRE STIMMEN- GENUSS

**M**ittlerweile zur Institution geworden, welche auch „die Kunstuniversität erreicht hat“ (© Professor Bästlein), überzeugte auch die Jubiläumsausgabe von „Stimmengenuss statt Steuerverdruss“. Aus mancher Arie wurde da ein unerwartetes Duett und auch dem Lied als ursprünglichste und schlichteste Form der Lyrik wurde angemessen Reverenz erwiesen. Das im Programmheft geheimnisvoll angekündigte abschließende „Special“ entpuppte sich als Medley großer Queen-Songs, welches Künstler wie Publikum gleichermaßen genossen.

Seinen Ausklang fand der Abend im Innenhof des Palais Meran bei Wein des Weinguts Rossmann und Häppchen des Buschenschanks Bauer-Prall.



Ein Hoch auf die Musik: W. Wachmann, KR O. Url, Ehepaar Bernsteiner mit A. Hofer.



Das Ehepaar Leitinger genoss den Abend mit H. Hölbling und Dr. Bliemegger mit Töchtern.



In gemütlicher Atmosphäre: Ehepaar Monkschein mit R. Rolz, E. Preiningner und M. Koller.



Sichtlich gefallen hat es auch Familie Perner und Jessica Ghahramani-Hofer



Gut unterhalten haben sich Nadja Hubmann und Notar Guido Schwab.



Im Gespräch: Siebenhofer, Ing. Kickenweitz mit Schwägerin, Tiefnig mit Sohn und Steiner.



Wein und Stimmen genossen auch G. Langbauer, H. Bednar und Ehepaar Hadolt.



Bei sommerlicher Stimmung im Palais Meran: Ehepaar Zsifkovits und Alexander Hofer.



Auf die wunderbare Gesangsvorstellung haben die Ehepaare Staber und Kogler angestoßen.



---

## CHANCEN RISIKEN 2017?

---

**B**eim Service-Frühstück der Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH am 16.3.2017 in Graz gaben zum Thema Förderungen die Experten Mag. Michael Schmidbauer (M27 FEDAS Management und Beratungs GmbH) und Anton Alt (Alt & Walch KG) Auskunft. Besonderes Augenmerk galt konkreten Förderungschancen sowie Cyber-Risiken.



---

## AUS UNSERER FEDER

---

**I**m PVP-Magazin – Personalverrechnung für die Praxis – von LexisNexis informiert Mag. Jessica Ghahramani-Hofer in einer Serie zum Thema „Dienstverträge optimal erstellen“.



Teil 1 der aktuellen Ausgabe informiert über zwingende Vertragsklauseln. In der kommenden Ausgabe findet man dann alles Wesentliche zu Vereinbarungspunkten.

Weitere Informationen dazu und die Bestellmöglichkeit finden Sie auf der Website von LexisNexis.

[www.lexisnexis.at](http://www.lexisnexis.at)

## IMPRESSUM

Herausgeber  
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

Redaktion  
Mag. Simone Wesiak  
Mag. Alexander Hofer

Design  
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.  
[nicole.huber@hoferleitinger.at](mailto:nicole.huber@hoferleitinger.at)

Kontakt  
[simone.wesiak@hoferleitinger.at](mailto:simone.wesiak@hoferleitinger.at)  
[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)

druck  
Dorrong

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die



WERDE EIN GESICHT VON

**HOFER  
LEITINGER**

[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)

Wir sind ein dynamisch wachsendes Dienstleistungsunternehmen und stets auf der Suche nach motivierten Mitarbeitern im Bereich Rechnungswesen, Personalabrechnung und Steuerberatung. Wenn Sie jemanden in Ihrem Umfeld kennen, der Interesse hat, freuen wir uns auf die Bewerbung. Informationen zu den aktuellen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Website unter

[www.hoferleitinger.at/karriere.php](http://www.hoferleitinger.at/karriere.php)

spezielle Situation einer Einzelperson oder juristischen Person ausgerichtet. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen sollte niemand handeln, ohne sich geeignete fachliche Beratung eingeholt zu haben. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann daher keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Wir danken für Ihr Verständnis.

# DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER  
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz  
T +43 316 386001 0  
F +43 316 386001 64  
E [graz@hoferleitinger.at](mailto:graz@hoferleitinger.at)

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental  
T +43 3142 23160 0  
F +43 3142 23160 110  
E [rosental@hoferleitinger.at](mailto:rosental@hoferleitinger.at)

[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)